

erscheint, sei es, daß die Zeitung bzw. Zeitschrift nicht erscheint, so findet eine Benützung des Titels durch den Titelerberechtigten nicht mehr statt, und der neue Benutzer des betreffenden Titels verstößt mithin nicht gegen § 16 Uml. Wettbewerbsgesetzes. Ob dabei das vergriffene Werk ein deutsches Original war oder lediglich eine deutsche Übersetzung eines fremden Originals, ist gleichgültig. Der Titelschutz kommt dem Titelerberechtigten für die Dauer seines Gebrauchs zu.

Wann nun ein Buch oder eine Zeitschrift als vergriffen nicht mehr im Handel anzusehen ist, ist Tatfrage. M. E. wird dieser Begriff dadurch ausgeschlossen, daß einzelne Exemplare des Werkes oder auch nur einzelne Nummern der Zeitung bzw. Zeitschrift — es wird nicht gefordert, daß es sich um geschlossene Jahrgänge handelt — noch im Handel sind. (So auch Elster im Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1914, S. 281.)

2. Der Titelschutz ist im Regelfall kein Schutz aus urheberrechtlichen Gesichtspunkten. Daraus folgt, daß der Ablauf der Urheberrechtsschutzfrist auf den Titelschutz ohne Bedeutung ist. (So OLG. Dresden, Urteil vom 3. Februar 1911, im Sächs. Archiv 7, S. 467.) Auch wenn das Werk gemeinfrei geworden ist, darf der Titelerberechtigte gegen die unzulässige Verwendung des Titels aus § 16 Uml. WettbewerbsG. vorgehen. Dabei ist aber zu beachten, daß eine unzulässige Titelbenützung natürlich nicht darin zu erblicken ist, daß das gemeinfreie Werk von Dritten vervielfältigt und verbreitet wird. (Urteil des Kammergerichts vom 29. März 1916.) Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für die deutschen Übersetzungen fremder Originale, wobei aber darauf hinzuweisen ist, daß unter Umständen der Schutz der deutschen Übersetzung länger dauert als der inländische Schutz des Originals gegen Übersetzungen.

3. Die wichtigste Voraussetzung des Titelschutzes ist die Verwechslungsgefahr »mit der besonderen Bezeichnung, der sich ein anderer befugterweise bedient«. So der Wortlaut des Gesetzes. Danach würde also streng genommen die Verwechslungsgefahr lediglich auf die Titel abzustellen sein, sodaß der Gesetzeschutz angerufen werden könnte, wenn eine Zeitschrift und ein Buch den gleichen Titel unterscheidenden Inhalts führte, oder wenn ein in sich geschlossener, äußerlich kennbar gemachter Teil einer Zeitschrift eine mit einem Buchtitel verwechslungsfähige Bezeichnung tragen würde. Dasselbe hätte bei der Verwechslungsmöglichkeit des Titels einer Bücherreihe, deren Einzelbände noch gesonderte Untertitel tragen, und einem Buchtitel zu gelten. Eine solche Gesetzesauslegung scheint mir aber über den Sinn des Gesetzes hinauszuschließen, denn es soll ja der unlautere Wettbewerb verhindert werden, unbefugte Eingriffe eines anderen in den Gewerbebetrieb und die in diesen sich äußernde Rechtspersönlichkeit des Gewerbetreibenden abgewehrt werden. Dieser Wettbewerb ist aber im Regelfall ausgeschlossen zwischen periodischen Erscheinungen (Zeitung und Zeitschrift) und der einmaligen Erscheinung eines Buches. Und ebenso ist eine Konkurrenzfähigkeit zwischen einer Sammlung als solcher mit einem Einheitstitel und einer diesen Einheitstitel tragenden Einzelpublikation ausgeschlossen. Denn der Käufer eines Einzelwerkes der Bücherreihe verlangt das betreffende Einzelwerk nicht unter dem Gesamttitel, sondern unter seinem Untertitel, zu dem als nähere Bezeichnung unter Umständen der Titel der Bücherreihe hinzutritt. Danach erachte ich für die eingangs erwähnten Fälle den § 16 Umlaut. Wettbewerbsgesetzes nicht für einschlagend.

Zur Organisation des Besprechungswesens.

VII.

(I—VI f. Bbl. 157, 183 u. 194.)

Seit zweieinhalb Jahren leite ich die Beilage »Religion und Kirche der Gegenwart«, die aller 14 Tage als Sonntagsbeilage der Magdeburgischen Zeitung erscheint. Gleich im Beginn meiner Arbeit schrieb ich an die bedeutendsten Verleger theologischer Literatur und bat, soweit sie ein Interesse an einer Besprechung ihrer Verlagswerke hätten, mir die Prospekte dieser Erscheinungen zuzusenden, damit ich nach sorgfältiger Prüfung bestellen könne. Ich habe aller 14 Tage eine große Seite, aber eben nur eine Seite. Dadurch ist bedingt, daß die Bücherschau sich in Grenzen halten

muß. Unberlangte Bücherfendungen bat ich zu unterlassen. Eine ganze Reihe von Verlegern erfüllte meine Bitte. Dadurch wird verhindert, daß die Verleger Bücher verlieren, für die im Leserkreis meiner Beilage nicht auf größeres Interesse gerechnet werden kann. Ich habe aber auch mangelndes Entgegenkommen gefunden. In einigen Fällen erlebte ich, daß ein Verlag, der sich zur Zusendung von Prospekten bereit erklärt hatte, auf Bitte um anzudeutende Werke solche ablehnte und zu 50% des Kaufpreises anbot. In solchen Fällen habe ich alle Verbindungen abgebrochen und dem Verlag mitgeteilt, daß ich kein Büchermarkter sei und alle Zusendungen von Prospekten zu unterlassen bitten müsse. Auf die Weise konnte ich manches Buch meinen Lesern nicht empfehlen, das sicher viele Käufer gefunden hätte. Aber mir ist ein Zusammenarbeiten unmöglich, wenn man sich einer solchen Beurteilung ausgesetzt sieht. Sehr unangenehm ist es, daß seit Bekanntwerden der Beilage eine ganze Reihe von Verlegern Werke einwendet, die sich wenig eignen für den Leserkreis. Wie einfach wäre es, wenn die Verleger grundsätzlich nur Prospekte schickten und dann Bestellung abwarteten. Ich meine, das liegt im Interesse beider Teile. Nur müßten solche Prospekte nicht an die Gesamtschriftleitung gehen, sondern wenn möglich an den jeweiligen Schriftleiter der Sonderbeilage. Es kann sonst im Drang der Redaktionssekretariatsarbeit geschehen, daß der Fachschriftleiter von dem Prospekt nichts zu sehen bekommt. Wenn man sieht, wieviel einer großen Zeitung unberlangt eingesandt wird, dann ergreift einen Mitleid mit dem Verleger und — dem Schriftleiter.

Es ist verständlich, daß man von beiden Seiten der Frage nachsinnt, wie dem jetzigen Notstand abgeholfen werden kann. Vielleicht kann mein Vorschlag einen kleinen Dienst tun.

Magdeburg, Al. Münzstr. 7.

Danneil, Pastor an St. Ulrich.

VIII.

Von vielen Verlagsgeschäften wird leider sehr häufig die Erfahrung gemacht, daß Besprechungsstücke, die nicht an die Adresse der betreffenden Redaktion gerichtet werden, unkontrollierbar verschwinden, sodaß eine Besprechung nicht erscheinen kann. Dadurch sind natürlich die Verlage, die ihre teuren Bücher hergeben, sehr geschädigt. Nicht nur, daß keine Besprechung erfolgt, sondern die Sendungen gehen auch infolge der falschen Adressierung überhaupt ganz verloren oder kommen in unrichtige Hände. Auch im Interesse der Autoren liegt es daher, daß in allen Verlagen streng darauf gesehen wird, daß alle Besprechungsstücke nur an die Redaktion des betreffenden Betriebs überschrieben werden. Anders gerichtete Sendungen sind, wie die Erfahrung lehrt, zu leicht gelegentlichen Gefährdungen ausgesetzt, die eine Besprechung der Bücher unmöglich machen. W.

Esperanto — — und wir!

In Nr. 197 des Börsenblattes wurden einige Äußerungen von Herrn Dr. Steche, Leipzig, als »Ein Urteil über Esperanto« abgedruckt. Dieses »Urteil« hat etwa denselben Wert wie ein Urteil von Korsanty über die Kulturhöhe Polens, oder von Briand über die Gerechtigkeit des Versailler Friedens oder — meinetwegen — des Geheimrats Soemeden über die Antiquarschrift. Denn Herr Dr. Steche ist der geistige Führer der deutschen Esperantisten. Von ihm kann man nicht erwarten, daß er unparteiisch urteilt. (Wobei ich ihm ausdrücklich die besten Absichten und den reinsten Willen zubillige.)

Für den deutschen Kaufmann und auch für den deutschen Buchhändler kommen aber bei Betrachtung der Esperanto-Frage noch Momente in Betracht, die in den lobpreisenden Worten des Herrn Dr. Steche nicht berührt werden. Darüber nachher noch ein Wort. Zunächst zu den von Dr. Steche in Nr. 197 dargelegten Gründen, die für die Erlernung von Esperanto sprechen sollen:

Dr. Steche schreibt: »Geben Sie dem Kaufmann und dem Arbeiter durch Esperanto den internationalen Wortschatz und das scharfe, sprachliche Denken, so werden sich beide im Auslande schnell zurechtfinden.« — Ach nein, das werden sie nicht. Wer sich im Auslande zurechtfinden will, der muß die Sprache des Landes können. Wer in Spanien nicht spanisch, in England nicht englisch, in Frankreich nicht französisch sprechen kann, der ist verraten und verkauft. Er wird in neun von zehn Fällen weder als Kaufmann noch als Arbeiter (welche Arbeiter kommen zurzeit für die Auswanderung in Frage?) überhaupt eine Stellung finden. Auch ein sprachunkundiger Kellner ist ein Un Ding,